

Öffentliche Bekanntmachung

der 18. Änderung (Berichtigung) der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Berichtigung entsprechend dem seit 06.12.2024 rechtskräftigen Bebauungsplan „Kirchhofrain II“ in Rottenacker vorgenommen. Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 03.12.2024 im Gemeinderat Rottenacker gefasst. Es handelte sich um ein Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB.

Gemäß dem ehemaligen § 13 b BauGB ist das Verfahren nach § 13 a BauGB anzuwenden. Dort heißt es unter § 13 a (2) Nr. 2 BauGB:

Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Plangeber ist mit dem Kenntnisnahmebeschluss in der Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen am 25.11.2025, dieser Berichtigung des Flächennutzungsplanes nachgekommen.

Die 18. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 18. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, bestehend aus der Planzeichnungen, in der Fassung vom 25.11.2025 kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Zimmer 1, Marktstraße 7, 89597 Munderkingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 18. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag, Vormittag:	8.30 bis 11.45 Uhr
	Montag bis Donnerstag, Nachmittag:	13.45 bis 16.00 Uhr

Thomas Schelkle
Verbandsvorsitzender